

Satzung über die Entschädigung der Wahlorgane der Stadt Schmölln

(Wahlentschädigungssatzung)

vom 16. Dezember 2008

§ 1 Personenkreis

Gemäß § 34 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) erhalten die Wahlorgane und Ehrenämter für die Durchführung und den Vollzug der Wahlen eine angemessene Entschädigung.

Dies gilt für Wahlen zum Landtag, Bundestag sowie Europaparlament entsprechend.

§ 2 Höhe der Entschädigung

1. Die Mitglieder von Wahlvorständen, Briefwahlvorständen sowie des Einwohnermeldeamtes, welche hauptamtliche Beschäftigte der Stadtverwaltung Schmölln sind, erhalten für den Wahltag, einschließlich der Stimmenauszählung, eine Entschädigung/Erfrischungsgeld in Höhe von:
 - a) der Wahlvorsteher, der Stellvertreter sowie der Schriftführer 25,- €, die übrigen Mitglieder 20,- € für eine Einzelwahl.
 - b) der Leiter des Wahlbüros 50,- €, der Stellvertreter des Wahlbüros 40,- €, die übrigen Mitglieder des Wahlbüros 30,- € für eine Einzelwahl.
 - c) jeweils weitere 10,- € für den unter 1. a) und 1. b) genannten Personenkreis für eine verbundene Wahl.
 - d) jeweils weitere 10,- € für Wahlhelfer, die nicht hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Schmölln beschäftigt sind.
Dies gilt entsprechend des Einsatzes und der Art der Wahl gemäß 1. a) bis 1. c).
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses/Beisitzer bzw. stellvertretende Beisitzer erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € pro Sitzung.
3. Der Vorsitzende des Wahlausschusses, sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter ist, erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € pro Sitzung.

§ 3 Freistellungen

Wahlhelfer, die bei der Stadtverwaltung Schmölln hauptamtlich beschäftigt sind, erhalten einen Freizeitausgleich.

Bei einfachen Wahlen entspricht dieser der Hälfte der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit; bei verbundenen Wahlen entspricht dieser der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit.

Diese Freizeit ist innerhalb von 4 Wochen nach der entsprechenden Wahl abzugelten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Wahlentschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlentschädigungssatzung vom 03.06.2000 außer Kraft.

Schmölln, den 16. Dezember 2008

gez. Köhler
Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung wurde am 15. Januar 2009 im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlicht.